

Reglement

SELBSTREGULIERUNG SRO/SLV

Allgemeines

Zweck des Reglements

- 1 Das Reglement konkretisiert die Sorgfaltspflichten gemäss dem zweiten Kapitel des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) und legt fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind.

Das Reglement regelt zusätzlich:

- a) die Voraussetzungen für den Anschluss und den Ausschluss von Finanzintermediären;
- b) die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre;
- c) das Kontrollverfahren
- d) die Sanktionierung bei Pflichtverletzungen

Geltungsbereich

- 2 Dieses Reglement gilt für alle Finanzintermediäre, die der SRO angeschlossen sind. Die Finanzintermediäre organisieren sich in ihrem Bereich selbst und treffen sämtliche Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei notwendig sind. Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

Leitlinien

- 3 Die Finanzintermediäre sind verpflichtet, sämtliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei, namentlich des GwG mit den zugehörigen Vollzugserlassen und des StGB, insbesondere die Artikel 305^{bis} und 305^{ter} StGB, einzuhalten.
- 4 Die Finanzintermediäre sind gleichfalls verpflichtet, sämtliche Weisungen und Reglemente der SRO/SLV sowie die Rundschreiben der eidgenössischen Kontrollstelle einzuhalten.

A) Voraussetzungen für den Anschluss

- 5 Um Anschluss bei der SRO kann ein Finanzintermediär nachsuchen, wenn er die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:
- a) Er ist entweder Mitglied des Schweizerischen Leasingverbandes oder in der Schweiz beruflich im Leasinggeschäft tätig,
 - b) die mit der Verwaltung und Geschäftsführung seines Unternehmens betrauten Personen sowie sämtliche Mitarbeiter, welche im GwG-relevanten Bereich tätig sind, geniessen einen guten Ruf und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung,
 - c) er stellt durch seine Betriebsorganisation und interne Vorschriften die Erfüllung der Pflichten aus dem Geldwäschereigesetz und aus den Reglementen der SRO/SLV sicher.

Der Anschluss, der Ausschluss und der Austritt aus der SRO/SLV richten sich im übrigen nach einem separaten Reglement, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglementes bildet.

Mitgliederlisten

- 6 Die SRO/SLV hat der Kontrollstelle einen aktuellen Handelsregisterauszug der angeschlossenen Finanzintermediäre zu übermitteln. Bei Finanzintermediären, welche keine kaufmännische Firma mit Eintrag im Handelsregister führen, sind anstelle des Handelsregisterauszugs folgende Daten an die Kontrollstelle zu übermitteln:
1. Gründungsdatum (bei erfolgten Fusionen: Gründungs- und Fusionsdatum)
 2. Firmenname und Adresse;
 3. Zweck und Geschäftstätigkeit;
 4. Geschäftsinhaber;
 5. Erweiterte Geschäftsführung;
 6. Zeichnungsberechtigte Mitarbeiter.
- 7 Die SRO/SLV hat der eidg. Kontrollstelle überdies vierteljährlich auf einem separaten, von dieser zur Verfügung gestellten Datenträger aktualisierte Listen der angeschlossenen Finanzintermediäre mit Informationen über die angeschlossenen, abgewiesenen, ausge-

schlossenen und aus der SRO/SLV ausgetretenen Finanzintermediäre zu übermitteln.

8 **GWG-Zentralregister**

Die angeschlossenen Finanzintermediäre haben zur Dokumentation der Umsetzung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG ein standardisiertes, zentral geführtes Register zu führen, das die GwG-relevanten Daten und Dokumentationen pro Kunde erfasst („GwG-Zentralregister“), vgl. Anhang A.

B) **Sorgfaltspflichten (Art. 3 – 8 GwG)**

Identifizierung der Vertragspartei

Art. 3 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren.*

² *Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.*

³

⁴ *Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.*

⁵ *Die Aufsichtsbehörden (Art. 16 und 17) und die Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24) legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.*

9 Als beweiskräftige Dokumente für die Identifizierung gelten:

- a) Bei der Identifizierung von natürlichen Personen:
 - aa) Ein mit einer Fotografie versehenes, von einer Schweizer Behörde ausgestelltes Dokument;
 - ab) Ausländische Reisepässe und spezielle Reisedokumente, die das Bundesamt für Migration in den Weisungen Visa und Grenzkontrolle (VGK) für den Grenzübertritt zulässt.
- b) Bei der Identifizierung von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen und Handels-

gesellschaften (Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft):

- ba) durch den Handelsregisterführer ausgestellter Handelsregisterauszug;
- bb) ein schriftlicher Auszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank (z.B. Zefix);
- bc) ein schriftlicher Auszug aus einem vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnis oder einer solchen Datenbank;
- bd) die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, eine Bestätigung der Revisionsstelle oder eine behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit.

10 Die Dokumente für die Identifizierung einer juristischen Person müssen den aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen und dürfen nicht älter als 12 Monate sein.

10a Beträgt der Nettowert des Leasingobjektes bzw. der zedierten Forderung nicht mehr als CHF 25'000.- (exkl. Mehrwertsteuern) so kann die Identifikation von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen und Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) auch anhand einer aktuellen schriftlichen ZEK- oder Betreibungsregister-Auskunft bzw. einem schriftlichen Bericht einer allgemein anerkannten Auskunft wie z.B. Teledata, Creditreform, Dun & Bradstreet etc. vorgenommen werden. Dies gilt unabhängig vom Nettowert auch für die nicht im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft). Ist die Vertragspartei in den genannten Registern (ZEK etc.) nicht verzeichnet, so ist sie gemäss RZ 9 zu identifizieren. Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, genügt bei Nettowerten bis CHF 25'000.00 (exkl. Mehrwertsteuern) die Identifikation der sie vertretenden natürlichen Person.

11 Der Finanzintermediär muss bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen von seiner Vertragspartei die folgenden Informationen zur Identität verlangen:

1. Name bzw. Firma;
2. Vorname;
3. Adresse bzw. Sitz der Gesellschaft;
4. Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum der Gesellschaft;

5. Nationalität.
6. Weitere Informationen, die es dem Finanzintermediär erlauben, ein Kundenprofil zu erstellen.

Die eingeholten Informationen sind zu dokumentieren. Von den Dokumenten, anhand derer die Identität geprüft worden ist, sind Fotokopien für die Akten zu erstellen.

- 12** Bei Kassageschäften ist die Identität der Vertragspartei festzustellen, wenn ein oder mehrere Geschäfte, die miteinander verbunden erscheinen, einen Betrag von CHF 25'000.— erreichen respektive überschreiten.

Als Kassageschäfte gelten alle Formen von Geschäften mit Bargeld (inkl. Schecks), Inhaberpapieren oder Edelmetallen.

Bei Geldwechselgeschäften beträgt die Identifikationslimite Fr. 5'000.-.

Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten gemäss Art. 3 Abs. 4 GwG ist die Vertragspartei auch dann zu identifizieren, wenn die Beträge die oben bestimmte Summe unterschreiten.

- 13** Wird die Geschäftsbeziehung mit natürlichen oder juristischen Personen auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, so identifiziert der Finanzintermediär die Vertragspartei, indem er sich brieflich oder auf andere gleichwertige Weise die Informationen nach Artikel 9-11 bestätigen lässt und eine beglaubigte Kopie der beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung gemäss RZ 9 anfordert.

Hat die Vertragspartei ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in der Schweiz, so verlangt der Finanzintermediär eine beglaubigte Kopie der beweiskräftigen Dokumente für die Identifizierung gemäss RZ 9 mit Apostille nach dem Uebereinkommen vom 5. Oktober 1961 (SR 0.172.030.4) zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung. Er verlangt zudem eine amtlich beglaubigte Unterschrift der Vertragspartei oder eine Bescheinigung der Echtheit dieser Unterschrift. Eine Bestätigung einer schweizerischen Botschaft oder eines schweizerischen Konsulats kann auch vorgelegt werden.

Spricht eine Vertragspartei persönlich beim Finanzintermediär vor, so muss dieser sie neu identifizieren.

- 14** Inländische Vertragsparteien müssen dann nicht identifiziert werden, wenn Gelder zwecks Liberierung des Kapitals bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinterlegt oder verwaltet werden.

- 15** Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn diese bekannt ist. Als bekannt gilt eine juristische Person, wenn sie an der Börse kotiert ist. Dies gilt nicht für Sitzgesellschaften (Art. 18). Verzichtet ein Finanzintermediär auf die Identifizierung, so gibt er die Gründe im GwG-Register an.

Eine Vertragspartei muss nicht identifiziert werden, wenn sie bereits im Rahmen des Konzerns, dem der Finanzintermediär angehört, identifiziert wurde. Jede Einheit des von dieser Identifizierung betroffenen Konzerns muss eine Kopie der Unterlagen aufbewahren, die zur ursprünglichen Identifizierung gedient haben.

- 16** Erbringen mehrere Finanzintermediäre für die gleiche Vertragspartei Leistungen, so kann die Identifizierung einem dieser Finanzintermediäre übertragen werden, sofern es um das gleiche Geschäft geht.

Jeder der betroffenen Finanzintermediäre erhält eine Kopie der Unterlagen, die zur Identifizierung gedient haben, einschliesslich des Hinweises auf die Identität des die Identifizierung durchführenden Finanzintermediärs sowie dessen Bestätigung, dass die übergebenden Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 4

¹ *Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:*

- a) *die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;*
- b) *die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;*
- c) *ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.*

² *Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.*

- 17** Zweifel an der wirtschaftlichen Berechtigung der Vertragspartei entstehen namentlich in folgenden Fällen:

- a) bei Erteilung einer Vollmacht an eine Person, welche nicht in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht;
- b) sofern dem Finanzintermediär die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei bekannt sind und die eingebrachten Vermögenswerte erkennbar ausserhalb des finanziellen Rahmens dieser Vertragspartei liegen;
- c) wenn der Kontakt mit der Vertragspartei andere aussergewöhnliche Feststellungen ergibt.

18 In der schriftlichen Erklärung zur wirtschaftlich berechtigten Person, hat die Vertragspartei die folgenden Informationen zu bestätigen:

- 1. Name, Vorname und Geburtsdatum; sowie
- 2. Wohnadresse und Domizilstaat; bzw.
- 3. Firma, ev. aktueller Handelsregistereintrag; sowie
- 4. Domiziladresse und Domizilstaat.

19 Unter den Begriff der Sitzgesellschaft fallen alle Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen etc., die im Domizilstaat nicht einen Handels-, Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen. Als Sitzgesellschaften gelten auch Unternehmen, die über keine eigenen Geschäftsräume verfügen oder die kein eigenes für sie tätiges Personal angestellt haben bzw. deren angestelltes Personal sich nur mit administrativen Tätigkeiten befasst.

20 Der wirtschaftlich Berechtigte kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, welche einen Handels-, Fabrikationsbetrieb oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigte Person sein.

21 Die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person ist im Sinne von RZ 11 festzuhalten.

22 Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z.B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht

treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen gegenüber weisungsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorienweise, z.B. "Familienangehörige des Gründers"). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind diese in der Erklärung aufzuführen.

- 23 Bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. Revocable Trusts) ist der effektive Gründer als wirtschaftlich berechtigte Person anzugeben.

Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Art. 5 GwG

¹ *Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.*

²

- 24 Stellt ein Finanzintermediär fest, dass eine Erklärung nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht, so hat er von der Vertragspartei eine Erneuerung der Identifizierung oder der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu verlangen.
- 25 Verweigert eine Vertragspartei eine erneute Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ohne triftige Gründe, kann der Finanzintermediär die bestehende Vertragsbeziehung abbrechen.
- 26 Ein Finanzintermediär hat die Geschäftsbeziehungen sofort abbrechen und die SRO zu informieren, wenn sich aus dem Geschäftsverkehr der Verdacht aufdrängt, dass der Finanzintermediär bei der Identifizierung oder der Erklärung zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht worden ist.

Für Finanzintermediäre, welche das Leasinggeschäft betreiben, gilt folgende Sonderregelung: Bei bestehenden Dauerschuldverhältnissen hat der Finanzintermediär in solchen Fällen den Vertrag auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen und unverzüglich Meldung an die Fachstelle der SRO/SLV zu erstatten. Dies gilt auch für diejenigen Verträge, welche keine Kündigungsmöglichkeit vorsehen. In solchen Fällen trifft den Finanzintermediär nebst der Melde-

pfligt an die Fachstelle, eine umfassende Dokumentationspflicht über alle Informationen und Vorgänge, die seinen Verdacht aufkommen liessen.

27 Bricht ein Finanzintermediär die Geschäftsbeziehungen aus den in RZ 25 oder RZ 26 genannten Gründen ab, erstattet er Meldung oder trifft ihn eine spezielle Dokumentationspflicht gemäss RZ 26 hiervor, so darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den kantonalen Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiter zu verfolgen. In Fällen, wo der Finanzintermediär dazu rechtlich in der Lage ist (z.B. bei Vorliegen einer Vollmacht), darf er insbesondere keine Barauszahlung oder keine physische Lieferung von Titeln und Edelmetallen, welche in ihrem Gesamtbetrag eine Höhe von CHF 100'000.-- überschreitet, veranlassen.

28 Die Beziehungen zur Vertragspartei dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind.

Delegation der Identifikation und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

28a Ueberträgt ein Finanzintermediär die Identifikationspflicht auf einen Dritten (Lieferant, Verkäufer, Händler o. ä.), so hat er mit diesem einen Vertrag über die Einhaltung der Bedingungen für die Identifizierung der Vertragspartei und für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu vereinbaren.

Der Finanzintermediär hat sicherzustellen, dass die internen Richtlinien des Lieferanten zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten mit denjenigen des Finanzintermediärs übereinstimmen.

Der Lieferant hat eine Kopie der Identifikationsakte und der Angaben zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person unmittelbar an den Finanzintermediär zu übermitteln. Auf der Kopie der Identifikationsakte hat der Dritte unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie mit den Originalen übereinstimmt.

Der Finanzintermediär hat das Vorgehen des Lieferanten zur Identifizierung der Vertragspartei und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten in regelmässigen Abständen zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren. Die FI-Prüfstelle hat Vorhandensein, Inhalt und Vollständigkeit dieser Prüfungen des Finanzintermediärs in ihre GwG-Prüfung einzubeziehen. Bei Zweifeln und Un-

klarheiten hat die FI-Prüfstelle selber beim Dritten eine verhältnismässige Anzahl von Stichproben zu machen.

Besondere Abklärungspflicht

Art. 6 GwG

Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a) *sie ungewöhnlich erscheint, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;*
- b) *Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB).*

29 Der Finanzintermediär muss seine Vertragspartei im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen so gut kennen, dass er entscheiden kann, ob eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung ungewöhnlich ist. Er hat Kundenprofile zu erstellen und die Transaktionsarten zu Beginn der Geschäftsbeziehung sorgsam aufzuzeichnen. Zur Umsetzung dieser besonderen Abklärungspflichten durch die Finanzintermediäre erlässt die SRO-Fachstelle ein Reglement („GwG-Zentralregister“), vgl. Anhang A.

30 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung, welche als ungewöhnlich erscheint, insbesondere abklären, wenn:

- a) mit einem oder mehreren Geschäften, die miteinander verbunden erscheinen, Barbeträge, Inhaberpapiere oder Edelmetalle eingebracht oder abgezogen werden, welche CHF 100'000.-- überschreiten;
- b) er Gelder auf dem Korrespondenzweg erhält und Grund zur Annahme besteht, diese stammen nicht von der Vertragspartei, es sei denn, die Überweisung der Gelder erfolgt über eine Korrespondenzbank, die einer gleichwertigen Aufsicht und einer angemessenen Regelung zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt ist. Dies gilt insbesondere für Banken, welche in einem der Mitgliedsländer des GAFI bzw. FATF domiziliert sind, das deren Empfehlungen vollständig umgesetzt hat. Die Kontrollstelle informiert durch entsprechende Rundschreiben regelmässig über diejenigen Länder, welche die Empfehlungen vollständig umgesetzt haben. Die angeschlossenen Fi-

finanzintermediäre werden durch die Fachstelle entsprechend informiert und dokumentiert.

- c) ein Anhaltspunkt gemäss Merkblatt „Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft“ vorliegt (vgl. Anhang B).

31 Liegt ein Grund für eine besondere Abklärung vor, hat der Finanzintermediär zusätzlich zur Identifizierung von der Vertragspartei die folgenden Informationen einzuverlangen:

1. berufliche und geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
2. Zweck des Geschäftes;
3. Datum des Geschäftes;
4. Betrag und Währung der eingebrachten Vermögenswerte;
5. Kontoverbindung oder Kreditkartennummer;
6. Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte.

Dokumentationspflicht

Art. 7 GwG

¹ *Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.*

² *Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.*

³ *Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.*

32 Die Finanzintermediäre haben über ihre Beziehungen mit den Vertragsparteien und die getätigten Geschäfte diejenigen Unterlagen und Belege zu erstellen, die es ihnen und einem fachkundigen Dritten (insbesondere der SRO, deren Prüfstellen und der eidgenössischen Kontrollstelle) erlauben, sich ein zuverlässiges Bild über die Einhaltung des Geldwäschereigesetzes und der Reglemente der SRO/SLV durch den Finanzintermediär zu machen.

- 33** Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt und aufbewahrt werden, dass der Finanzintermediär den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert der geforderten Frist nachkommen kann. Die Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, die einzelnen Geschäfte zu rekonstruieren.
- 34** Die Unterlagen und Belege sind an einem sicheren Ort aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre nach Abschluss eines Geschäftes. Der Fristenlauf beginnt mit dem Datum des Geschäftes. Bei Auflösung der Geschäftsbeziehung sind die Unterlagen zur Identifizierung der Vertragspartei oder deren Kopien bis zehn Jahre nach Kündigung des Vertragsverhältnisses aufzubewahren.
- 35** Der Finanzintermediär hat sicherzustellen, dass die durch die SRO bezeichnete Prüfstelle, die Kontrollstelle und die durch sie beauftragten Revisionsstellen die Identifizierung und die Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten überprüfen können.

Meldepflicht

Art. 9 GwG

¹ Ein Finanzintermediär, der weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 305^{bis} StGB stehen, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB), muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten.

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

- 36** Die Meldung nach Art. 9 GwG hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt per Fax oder, wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht, per A-Post. Dabei ist in der Regel das von der Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) vorbereitete Meldeformular zu verwenden.
- 37** Der Meldestelle ist anzugeben, wer für die Meldung zuständig ist (Ansprechperson). Der Finanzintermediär stellt sicher, dass diese Person während den Geschäftszeiten erreichbar ist.

Vermögenssperre

Art. 10 GwG

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung im Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

³ Er darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene, noch Dritte über die Meldung informieren.

- 37a** Der Finanzintermediär darf über ihm anvertraute Vermögenswerte des Kunden (Kautionen, Depots, Vorschüsse, zurückzuzahlende Anzahlungen etc.), die mit seiner Meldung im Zusammenhang stehen, nicht verfügen. Er darf sie also nicht weiter anlegen, nicht nach Instruktionen des Kunden weitertransferieren und auch nicht an den Einlieferer zurückgeben.
- 37b** Die Sperre ist für fünf Werktage ab der Meldung aufrechtzuerhalten. Erhält der Finanzintermediär binnen dieser Frist von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden keine Meldung oder teilt ihm diese mit, dass er die Sperre aufheben kann, so kann er die vom Kunden verlangte Transaktion ausführen. Dabei ist er jedoch nach wie vor an seine Sorgfaltspflichten, insbesondere die Dokumentationspflicht („paper trail“) nach Art. 7 gebunden. Es steht dem Finanzintermediär auch frei, bei anhaltendem Verdacht erneut eine Meldung unter Angabe der Gründe zu erstatten.
- 37c** Während der Vermögenssperre unterliegt der Finanzintermediär einem absoluten Informationsverbot. Nach Aufhebung der Vermögenssperre darf der Finanzintermediär den Kunden orientieren.

C) Organe und Funktionen

- 38** Die Organe der SRO/SLV sind die SRO-Kommission (oberstes Leitungsorgan), die Fach- und Anlaufstelle, die SRO-Prüfstelle, die SRO-Revisionsstelle, die Untersuchungsbeauftragten und das Schiedsgericht (vgl. Art. 29 bis 35 der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes). Die Funktionen sowie Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den einschlägigen Reglementen enthalten, die allesamt in ihrer jeweiligen Fassung integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglementes bilden.

D) **Ausbildung**

- 39** Die SRO/SLV erlässt Ausbildungsrichtlinien, die von den angeschlossenen Finanzintermediären einzuhalten sind. Diese Richtlinien sind in separaten Reglementen enthalten, die in der jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglementes bilden.

E) **Kontrolle**

- 40** Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des GwG sowie der gestützt darauf erlassenen Reglemente der SRO/SLV wird durch die SRO- und FI-Prüfstellen in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der SRO/SLV durchgeführt. Das Kontrollverfahren ist in einem separaten Reglement geregelt, welches in seiner jeweiligen Fassung integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglementes bildet.

F) **Sanktionen**

- 41** Die Untersuchungsbeauftragten oder die Fachstelle stellen der SRO-Kommission Antrag auf Ausfällung allfälliger Sanktionen zur Ahndung von Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz und die Reglemente der SRO/SLV. Deren Entscheide können innert 30 Tagen nach der Zustellung an ein Schiedsgericht weitergezogen werden. Ihre Entscheidungen über den Ausschluss von Finanzintermediären sind aber definitiv.

Die Funktionen, Rechte und Pflichten der Untersuchungsbeauftragten und des Schiedsgerichtes sind in separaten Reglementen geregelt, die in ihrer jeweiligen Fassung integrierende Bestandteile des vorliegenden Reglementes bilden.

- 42** Im Falle von festgestellten Verstössen gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes mit zugehörigen Vollzugserlassen, von Rundschreiben der eidgenössischen Kontrollstelle und von Reglementen der SRO/SLV setzt die Fachstelle dem fehlbaren Finanzintermediär eine Frist zur Stellungnahme sowie zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes mit der Androhung an, dass im Falle des Fristversäumnisses entweder ein Untersuchungsbeauftragter eingesetzt und die Eidgenössische Kontrollstelle informiert wird oder der SRO-Kommission direkt Antrag zur Einleitung des Sanktionsverfahrens gemäss RZ 43 ff. gestellt wird.

- 43** Die SRO-Kommission leitet das Sanktionsverfahren ein, indem sie den fehlbaren Finanzintermediär unter Androhung einer Konventionalstrafe von max. 100'000 CHF anzuhält, den ordnungsgemässen Zustand längstens innert zwei Monaten herzustellen. Verstreichet die

Frist ungenutzt, so wird die Konventionalstrafe zur Zahlung fällig. Der Finanzintermediär wird danach unter Androhung einer weiteren Konventionalstrafe und anderen Sanktionen erneut zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes innerhalb eines Monats aufgefordert. In besonderen Fällen kann eine Konventionalstrafe bereits mit der ersten Aufforderung zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes verhängt werden. Die Sanktion ist nach der Schwere des Verstosses festzusetzen. Konventionalstrafen kommen der SRO zu.

- 44 Bei wiederholten Verstössen gegen die Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes oder der Reglemente der SRO/SLV oder wenn der fehlbare Finanzintermediär der Aufforderung der SRO-Kommission zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht nachkommt, kann der Ausschluss aus der SRO angeordnet werden.
- 45 Das Ausschlussverfahren richtet sich nach einem separaten Reglement, welches in seiner jeweils gültigen Fassung einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes bildet.
- 46 Bei Bagatelverstössen kann anstelle einer Konventionalstrafe ein Verweis ausgesprochen werden.
- 47 Wird gegen einen angeschlossenen Finanzintermediär ein Untersuchungsbeauftragter eingesetzt oder gegen einen angeschlossenen Finanzintermediär ein Antrag an die SRO-Kommission auf Einleitung des Sanktionsverfahrens gestellt, so werden die Unterlagen automatisch der Eidgenössischen Kontrollstelle zur Information unterbreitet.

G) Schlussbestimmungen

- 48 Dieses Reglement wurde zusammen mit der Anerkennung der SRO/SLV als Selbstregulierungsorganisation im Sinne des GWG von der eidgenössischen Kontrollstelle genehmigt.

Sämtliche Aenderungen und Ergänzungen dieses Reglements und seiner integrierenden Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorgängigen Genehmigung der eidgenössischen Kontrollstelle.

- 49** Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Reglement sowie seiner integrierenden Bestandteile ist am Sitz der SRO.

Für die SRO-Kommission:

Thomas Mühlethaler
Präsident

Dr. Markus Hess
Leiter Fachstelle

5. Fassung vom 3.8.05

INAKTIV